**Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Freiburg Freitag, 08.09.2017**

**Emmendingen/Freiburg**

**Eingestellt hat die Staatsanwaltschaft Freiburg das Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte im Zusammenhang mit den tödlichen Schüssen auf den Bewohner einer stationären Betreuungseinrichtung in Emmendingen am Abend des 4.5.2017.**

**Der Einsatz der Schusswaffe war in der konkreten Situation gerechtfertigt (§ 32 StGB, § 54 Absatz 1 Nr. 1 a, Absatz 2 PolG BW).** **Die Beamten trifft daher keine Schuld an dem tragischen Tod des Patienten.**

In dem wegen des Vorwurfs der Körperverletzung mit Todesfolge geführten Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten wurden zum Geschehensablauf unter anderem folgende Feststellungen getroffen:

Am 04.05.2017 teilte ein Mitarbeiter einer Betreuungseinrichtung dem Polizeirevier Emmendingen telefonisch mit, dass er Probleme mit einem Patienten habe. Bei Eintreffen einer aus zwei Beamten bestehenden Streife wurde diese durch einen Betreuer darauf hingewiesen, dass der Bewohner, mit dem es zum Konflikt gekommen war, ein Messer bei sich habe. Diese Person hielt sich mit weiteren Bewohnern in der Gemeinschaftsküche auf.

Die Polizeibeamten sahen sich deshalb veranlasst, die Gemeinschaftsküche zur Gefahrenabwehr sofort zu betreten. Einer der Beamten zog zur Sicherung die Dienstwaffe, der andere nahm einen Schlagstock zur Hand. Die im Raum befindlichen Personen wurden angewiesen, den Raum zu verlassen. Der sich weiterhin unkooperativ verhaltende Bewohner der Einrichtung, mit dem es zuvor zum Konflikt gekommen war, legte trotz Aufforderung ein von ihm in der Hand gehaltenes Messer mit einer Länge von 32 cm und einer spitz zulaufenden Klinge von 18,5 cm Länge nicht weg, Die Beamten sprachen den Bewohner deutlich an, drohten den Einsatz von Zwang an und setzten - nachdem der Bewohner hierauf nicht reagierte - zunächst Pfefferspray ein.

Der unkooperative Bewohner bewegte sich mit dem Messer in der Hand auf einen der Streifenbeamten zu. In dieser Situation machte der andere Beamte von der Dienstwaffe Gebrauch, um den lebensbedrohlichen Angriff auf den Kollegen abzuwehren. Der Beamte gab drei Schüsse ab, bis für ihn erkennbar war, dass er einen Wirkungstreffer erzielt und den Angriff abgewehrt hatte.

Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen verstarb der Bewohner an einer der Schussverletzungen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen von Zeugen, soweit diese bis zum Verlassen der Gemeinschaftsküche Angaben machen konnten, den Angaben der beteiligten Polizeibeamten sowie auf rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Untersuchungen . Eine angefertigte 3D-Darstellung unter Berücksichtigung der sichergestellten Projektile und der rechtsmedizinischen sowie der kriminaltechnischen Erkenntnisse lässt den sicheren Schluss zu, dass die drei Schüsse während der beschriebenen Vorwärtsbewegung des Bewohners - auf den Streifenbeamten zu - abgegeben wurden. Der Einsatz des Pfeffersprays konnte durch die kriminaltechnischen Untersuchungen ebenfalls belegt werden.

Ausgehend von diesen Feststellungen war der Einsatz der Schusswaffe gerechtfertigt, um den Angriff abzuwehren und eine schwere oder gar tödliche Verletzung des anderen Beamten zu verhindern. Der Beamte handelte in Nothilfe gem. § 32 StGB Sein Verhalten war auch gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 1a, Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg gerechtfertigt.